

berholt gekämpft für die Einführung des Classificationssystems, als eines solchen, das man als rationell anzusehen hat. Ich bin auch jetzt noch der Ueberzeugung, daß man sich vergeblich beunruhigt, wenn man hinsichtlich der Anwendung desselben bei einer Landesasscuranzanstalt glaubt, es müsse die Classification in Beziehung auf die Gebäude auf dem Lande wesentlich zu deren Nachtheile ausfallen. Die Principien des Classificationssystems, die mir vorschweben, welche nicht lediglich auf einer massiven Bauart beruhen müssen, sondern wesentlich auch auf Lage und Isolirung sich gründen können, sind geeignet, die Nachtheile, welche die Besitzer auf dem platten Lande fürchten, zu umgehen. Wenn aber überhaupt von der Annahme des Classificationssystems bei unserer Landesanstalt die Rede sein kann, so würde nach meiner Ueberzeugung nur dann die Adoption desselben rathlich erscheinen, wenn jedenfalls zugleich die volle Versicherung nach dem Taxwerthe angeordnet wird; eine volle Versicherung, die nicht eine Ausnahme, wie sie jetzt besteht, gelten läßt und einen Unterschied zwischen verbrennlichem und unverbrennlichem Material aufhebt. Es wird der Landesanstalt ein sehr großer Theil des zu versichernden Werthes und zugleich ein solcher Theil durch diese Ausnahme entzogen, der durchschnittlich weniger Gefahr bietet, wenn auch feuerfeste Häuser den Flammen keineswegs unzugänglich sind. Es würde eine solche volle Versicherung der weniger feuergefährlichen Häuser, selbst wenn die Classification stattfindet, im Ganzen nach meiner Ueberzeugung die Comptabilität unserer Anstalt verbessern, wir würden auf eine geringere Beitragsquote kommen und nicht mehr durch eine Anomalie, durch eine Ausnahme, wie sie jetzt besteht, zwischen dem Verbrennlichen und Unverbrennlichen, welches Letztere aber doch bei einem Brande meist unbrauchbar wird, den eigentlichen Zweck des Gesetzes umgangen sehen.

Inzwischen, meine Herren, wenn ich einmal über die Sache im Allgemeinen spreche, kann ich heute nicht umhin, noch zu erwähnen, daß ich mir aus den neuerlich über das Versicherungswesen in der Leipziger Zeitung vorgekommenen Nachrichten einige Notizen gesammelt habe, in Beziehung auf die Beiträge, welche in andern Staaten von den theilhabenden Gebäudebesitzern zu leisten sind, wo auch das Princip der Gegenseitigkeit besteht und keine Classification stattfindet. Diese Beiträge sind zum Theil so geringfügig, daß ich nicht unterlassen kann, den Wunsch auszusprechen: es möge die hohe Staatsregierung hierauf ein besonderes Augenmerk richten und auf den ihr zu Gebote stehenden Wegen erforschen, worin es liegt, daß in manchen deutschen Staaten der betreffende Beitrag um so viel geringer ist, als bei uns. Allerdings versteht es sich von selbst, daß die Beiträge regulirt, sehr vermindert und erhöht werden durch die sich ergebenden Schäden; es möchten aber doch noch andere Ursachen sich denken lassen, warum so auffallend niedrige Beiträge, die zum Theil selbst unter den billigsten Sätzen der Privatanstalten stehen, bei Landesversicherungsanstalten vorkommen können. Wenn ich diese Bemerkung mache, so will ich zu gleicher Zeit hinzufügen, daß durch die Regeneration unserer Brandversicherungsanstalt seit dem Jahre 1835 und durch

eine nach meiner Ueberzeugung sehr thätige und zweckdienliche Verwaltung allerdings für die Theilhabenden geleistet worden ist, was man wünschen möchte. Ich habe also nicht hinterhältig im Sinne irgend eine Beschwerde gegen die betreffende Behörde, im Gegentheil widme ich Anerkennung der Führung des Instituts, und will daher auch keine Kritik über die Behörde aussprechen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß in andern deutschen Staaten die Beiträge so gering sind. Ich will unter andern nennen Nassau, dessen Versicherungsanstalt schon vor zwanzig Jahren durchschnittlich sehr niedrige Sätze ausschrieb, als wir auf einen halbjährigen Termin $\frac{2}{3}$ vom Hundert zahlten, wo es für das Jahr 1846, obschon die Brandschäden sich vermehrt hatten, doch in Folge der gewachsenen Subscription möglich gewesen ist, den Beitrag von 4 Kr. auf 3 für 100 Fl. herunterzusetzen. In Sachsen-Meiningen sind im Jahre 1845 und 1846 zwei Simpla oder 4 Kr. von 100 Fl. Seiten der Generalbrandversicherungscommission zu Cassel auszuschreiben gewesen; auf das Jahr 1844 aber nur ein Simplum oder 2 Kr. In Baden sind zur Erhebung gekommen auf's Jahr 1844 und 1846 8 Kr. von 100 Fl. und 1845 9 $\frac{1}{2}$ Kr., wodurch eine alte Pauschschuld zugleich vollständig getilgt wird. In Sachsen-Gotha sind für dieses Jahr 5 Gr. für 100 Thlr. ausgeschrieben, wobei ansehnliche Brandschäden concurriren. Das läßt mich aber hoffen, daß, wenn namentlich die Summe, welche bei uns versichert ist, noch mehr steigt, wie man aus dem Vorgange letzter Zeit erwarten kann, — daß dann selbst die zweckmäßige Maaßregel der Classification nicht mehr so dringlich verlangt werden wird. Ja die Beispiele, welche ich anführte, lassen mich hoffen, daß auch bei uns die jährlichen Beiträge sich noch vermindern können.

Da jetzt auch über die Anträge gesprochen werden kann, die von den Fabrikbesitzern Lattermann und Söhne nebst Genossen ausgegangen sind, so will ich mir erlauben, auf der einen Seite meine Zufriedenheit darüber auszusprechen, daß jene Wünsche der Theilhabenden durch die Kammern zur Erwägung an die hohe Staatsregierung gelangen sollen; aber ich möchte wissen, ob es hinsichtlich des Seite 59 des Berichts stehenden Antrags die Meinung der Deputation gewesen ist, daß, wenn die zu erbitende Erwägung Seiten der betreffenden Behörde in der Weise ausfällt, um das Gesuch der Zulassung in Rede stehender Fabrikgebäude für das Institut unserer Landesversicherungsanstalt nicht bedenklich erscheinen zu lassen, also den Wünschen der Petenten Genüge geleistet werden kann, daß dann den Petenten das gerechte Verlangen sich erfülle; oder ob sie warten sollen, bis ein neuer Landtag erscheint und auf dem Wege der Gesetzgebung dieser Gegenstand geordnet wird. Ich sollte glauben, die Meinung der Deputation könnte dahin gehen, daß der Kammer vorgeschlagen würde, es möge auf dem Wege der Verordnung diesen Wünschen Genüge geleistet werden. Wenn eine Verordnung deshalb erlassen werden sollte, so setze ich allerdings voraus, daß sie die sämtlichen Theilhabenden umfasse und nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen auferlegt; die zur Zeit ausgeschlossenen Gebäude zu versichern, mit Ausnahme der